



## **Genussrechtsbedingungen**

**für der Verein Mühlenhof e.V.**

### **Vorbemerkung**

Die angebotene Beteiligung erlaubt es Bürgern und Freunden des Bürgervereins Mühlenhof Mähring e.V., sich am Mühlenhof Mähring mit Dorfladen, Wirtshaus und Mitmachbrauerei durch nachrangige Genussrechte mit einer Laufzeit von mindestens 6 Jahren zu beteiligen. Das auf € 100.000 begrenzte Beteiligungsangebot erlaubt es den Bürgern, sich aktiv für ein sinnvolles Projekt in ihrer Nachbarschaft einzusetzen. Verbunden mit der Beteiligung ist eine transparente, laufende Berichterstattung über die Vereinsentwicklung in Form von jährlichen Einladungen.

Eine Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagegesetz besteht für dieses Beteiligungsangebot nicht. Dennoch finden sich in den Beteiligungsinformationen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind, alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den mit der Beteiligung verbundenen Risiken, der Erläuterung des „Nachranges“ und den für die Verbraucher geltenden Widerrufsrechten. Das Genussrecht gewährt - ähnlich wie ein Darlehen - eine feste Verzinsung und eine Kündigungsmöglichkeit am Ende der Festlaufzeit. Eine dauernde Beteiligung am Betrieb und an Gewinn und Verlust sowie eine Mitsprache bei der Unternehmensführung ist nicht vorgesehen.

### **1. Genussrecht**

Emittent der Genussrechte ist der Bürgerverein Mühlenhof Mähring e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Alexandra Werner, Tirschenreuther Strasse 30, 95695 Mähring, info@muehlenhof-maehring.de. Der Bürgerverein Mühlenhof Mähring e.V. als Emittent gibt die Genussrechte zur Beschaffung des notwendigen Kapitals für die Instandsetzung des Mühlenhofes und dessen Nutzung als Laden zur Nahversorgung und als Treffpunkt heraus. Die Genussrechte werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Zeichners und werden in das Genussrechtsregister des Emittenten eingetragen.

Das Geld soll für die Instandsetzung des Mühlenhofes und dessen Nutzung durch Mähringer Bürger und Mähringer Gäste verwendet werden.

### **2. Umfang der Genussrecht-Emission**

Unabhängig von der Zahl der letztendlichen Zeichner der Genussrechte beträgt der Gesamtausgabebetrag der Genussrechte in jedem Fall maximal € 100.000,00. Pro Zeichner ist ein Zeichnungsbetrag von mindestens € 500,00 (= 1 Anteil) vorgesehen. Die Stückelung beträgt € 500,00. Die Genussrechte erhalten vom Emittenten eine durchlaufende Nummerierung.

### **3. Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit der Genussrechte ist unbefristet, die Mindestlaufzeit beträgt sechs Jahre. Sowohl der Emittent als auch die Zeichner können nach der Mindestlaufzeit die Genussrechte mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Es wird klargestellt, dass der Emittent frei ist, einzelne Genussrechte einzelner Zeichner nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dadurch die gesamten Genussrechte kündigen zu müssen.

Die Rückzahlung des Genussrechtbetrags erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird, in Geld (Euro) durch Überweisung auf das angegebene Konto des Zeichners.

### **4. Übertragbarkeit der Genussrechte**

Die Zeichner der Genussrechte haben das Recht, mit Zustimmung des Emittenten ihre Genussrechte auf Dritte zu übertragen. Die Genussrechte sind nur im Ganzen übertragbar.

Es gelten insoweit die Regelungen im BGB zur Forderungsabtretung. Zur formell ordnungsgemäßen Übertragung gilt das beiliegende Verkaufs- und Abtretungsformular. Der Zeichner, der sein Genussrecht auf einen Dritten übertragen möchte, hat dies gegenüber dem Emittenten schriftlich unter Verwendung des ebenfalls beiliegenden Formulars zur Abtretung anzuzeigen. Der Emittent hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Anzeigeformulars seine Zustimmung oder Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Erklärt sich der Emittent innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Zustimmung als erteilt. Der Emittent darf die Zustimmung nicht unbillig und nur aus wichtigem Grund verweigern. Nach rechtsgültiger Abtretung ändert die Emittentin die Angaben im Genussrechtsregister entsprechend.

Zinsberechtig ist derjenige Inhaber der Genussrechte, der im jeweiligen Kalenderjahr zum 31.12. gegenüber dem Emittenten als neuer Inhaber angezeigt wurde.

### **5. Verzinsung**

Als Verzinsung der Genussrechte sind zwei Varianten vorgesehen:

Variante 1: Das Genussrecht wird mit 1,0 % p.a. verzinst. Zinsauszahlung erfolgt in Euro.

Variante 2: Das Genussrecht wird mit 4,0 % p.a. verzinst. Zinsauszahlung erfolgt als Gutschrift auf in Form eines Warengutscheins. Für den Dorfladen, Gaststätte oder Mitmach-Brauerei einsetzbar.

Die Zeichner können für ihre Genussrechte jeweils eine Zinsvariante im Zeichnungsschein auswählen.

Mit schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Emittenten bis zum 31.12. eines Kalenderjahres kann die Zinsvariante für das kommende Jahr neu gewählt werden. Dem Emittenten, also dem Bürgerverein Mühlenhof Mähring e.V. steht insoweit kein Wahlrecht zu.

Es gilt:

Der Zinsanspruch entsteht mit Zustandekommen des Vertrages ab 1. Januar 2021. Für die Zeit ab Eingang der Genussrechtssumme bis zum 31.12.2020 besteht kein Zinsanspruch. Für Zeichner ab Januar 2021 gilt: Der Zinsanspruch entsteht erstmals im Monat nach Eingang der Zahlung der Genussrechtssumme auf dem Konto des Emittenten. Für das erste Jahr wird der Zinsanspruch entsprechend gezwölfelt.

Die Zinsauszahlung erfolgt bis vier Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres entweder durch Überweisung auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Zeichners oder durch Ausgabe von Warengutscheinen. Eine über diese Verzinsung hinausgehende Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist nicht vorgesehen.

## **6. Nachschusspflicht, Beteiligung**

6.1 Es besteht keine Nachschusspflicht.

6.2 Der Genussrechtsinhaber ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt

## **7. Ausgabe weiterer Genussrechte**

Der Emittent behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Genussrechte sowie Kapitalbeteiligungen aller Art herauszugeben. Er ist dabei in der Wahl der Bedingungen in keiner Weise gebunden. Die Inhaber dieses Genussrechts haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Zins- und Rückzahlungsansprüche vorrangig vor anderen Zins- und Rückzahlungsansprüchen anderer Inhaber von Genussrechten oder Kapitalbeteiligungen bedient werden.

## **8. Bestand der Genussrechte**

Sollte über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, so sind die Zeichner insoweit Insolvenzgläubiger und haben ihre Forderung im Insolvenzverfahren anzumelden.

## **9. Qualifizierte Nachrangigkeit**

Die Forderungen der Inhaber dieses Genussrechts, d.h. alle etwaige Rückzahlungs-, Zins- und sonstigen Ansprüche aus dieser Genussrechtsvereinbarung treten gegenüber den bestehenden und zukünftigen Forderungen sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten, mit Ausnahme solcher Gläubiger, die selbst eine entsprechende Nachrangerklärung für ihre Forderung abgegeben haben, ausdrücklich im Rang zurück. Im Falle eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder dessen Liquidation werden die Genussrechte daher erst nach Befriedigung nicht nachrangiger Gläubiger zurückbezahlt.

Sämtliche Genussrechte sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

Die Rückzahlung auch einzelner Genussrechtbeträge, Zinszahlungen oder sonstige Leistungen aus dieser Vereinbarung können solange und soweit nicht verlangt werden, wie diese Leistungen beim Emittenten einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens darstellen.

Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Aufrechnung erfüllt werden.

Erhält der Inhaber des Genussrechtes Zahlungen oder Leistungen, welche gegen die Nachrangabrede verstoßen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen unverzüglich zurück zu gewähren.

## **10. Zustandekommen des Genussrechts**

Die Zeichnung der Genussrechte erfolgt durch den beiliegenden Zeichnungsschein. Die Zeichnung ist erst dann rechtsgültig, wenn der Emittent die Zeichnung durch seine Unterschrift bestätigt und bis spätestens 31.12.2020 folgende Förderzusagen des Amts für ländliche Entwicklung vorliegen: Kleinstunternehmer Förderung des Amts für ländliche Entwicklung. Der Emittent ist frei, die Zeichnung der Genussrechte durch einzelne Zeichner ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Annahme der Zeichnung erfolgt durch Rücksendung einer gegengezeichneten Kopie des unterschriebenen Zeichnungsscheins und steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des im Zeichnungsschein angegebenen Zeichnungsbetrages sowie der Förderzusagen. Nach Erhalt des gegengezeichneten Zeichnungsscheines ist der gezeichnete Betrag innerhalb von 10 Werktagen auf das auf dem Zeichnungsschein angegebene Konto des Emittenten zu überweisen. Nach Eingang der Förderzusagen wird das Genussrechtszertifikat verschickt und rechtsgültig. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, befindet sich der Zeichner in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Konto der Emittentin.

## **11. Widerrufsrecht**

Der Zeichner hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses, also an dem Tag, an dem die Annahmeerklärung des Emittenten zugegangen ist. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Zeichner dem Bürgerverein Mühlenhof Mähring e.V., Tirschenreuther Straße 30, 95695 Mähring, [info@muehlenhof-maehring.de](mailto:info@muehlenhof-maehring.de), mittels einer eindeutigen Erklärung liegt bei z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt, die Absendung der Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist. Folgen des Widerrufs: Widerruft der Zeichner den Vertrag, hat ihm der Emittent alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags beim Emittenten eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwendet der Emittent dasselbe Zahlungsmittel, das der Zeichner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Zeichner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der Emittent dem Zeichner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## **12. Abwicklungsschwierigkeiten und verzögerte Zinsauszahlung**

Sollte der Emittent mit der Abwicklung und Betreuung der Genussrechte in Schwierigkeiten kommen, sollten sich die Zinszahlungen verzögern oder sollte der Emittent in Liquiditätsschwierigkeiten kommen, so können die Zeichner im Rahmen der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung des Bürgerverein Mühlenhof Mähring e.V zur besseren Koordination und Durchsetzung ihrer Interessen eine Ombudsperson bestellen.

### **13. Datenschutz**

Zur Verwaltung der Genussrechtanteile ist der Emittent verpflichtet, ein Register zu führen. Der Zeichner des Genussrechtes erklärt sich mit der Speicherung der Kontaktdaten sowie der Kontaktaufnahme für Gutscheinversand und Hinweis auf Veranstaltungen einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht. Die Datenverarbeitung geschieht unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden alle personenbezogenen Daten vollständig gelöscht. Auf Anfrage kann dem Anteilszeichner über die gespeicherten Daten und deren Weitergabe Auskunft erteilt werden.

Der Zeichner ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen ihm und den Emittenten per E-Mail erfolgt.

### **14. Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für dieses Genussrecht gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist 95695 Mähring. Soweit zulässig wird als Gerichtsort das zuständige Gericht des Erfüllungsorts vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für diesen Fall bereits jetzt, dass in diesem Fall eine Regelung getroffen werden soll, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB zum Darlehensvertrag.

Die beigefügte Anlageinformation ist Bestandteil der Genussrechtsvereinbarung.

Mähring, den

Bürgerverein Mühlenhof Mähring e.V.

Vertreten durch 1. Vorstand Alexandra Werner